

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### SCHULUNGSVERTRAG UND AUFNAHME

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aktuelle Preisliste sowie die Schul- und Hausordnung sind integraler Bestandteil des Schulungsvertrags zwischen der Aurum Schule Zürich AG und der/dem Vertragsnehmer/-in und werden somit von beiden Seiten anerkannt.

Ist das Formular „Anmeldung zur Tagesschule“ durch sämtliche Inhaber der elterlichen Sorge oder die gesetzlichen Vertretungen unterschrieben, so ist die Schülerin/der Schüler an der Aurum Schule Zürich AG angemeldet. Sobald die Aurum Schule Zürich AG die Anmeldung zur Tagesschule bestätigt, kommt der Schulungsvertrag zwischen den Inhabern der elterlichen Sorge oder der gesetzlichen Vertretungen zustande. Für die finanziellen Pflichten, welche sich aus dem Schulungsvertrag ergeben, haften die Inhaber der elterlichen Sorge oder gesetzlichen Vertretungen je einzeln solidarisch. Bei einer möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eintretenden Änderung der Inhaber der elterlichen Sorge oder Vertretungsverhältnisse bleibt die Solidarhaftung bestehen.

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder gesetzlichen Vertretungen sind verpflichtet, bis zum Abschluss des Schulungsvertrags der Aurum Schule Zürich AG die Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse sowie allfällige schulische oder schulpsychologische Abklärungsberichte vorzulegen.

Die Fortdauer des Schulvertrags steht unter dem Vorbehalt, dass bei Eintritt in die 2. oder 3. Sekundarklasse Progymnasium der Aurum Schule eine allfällige Eintrittsprüfung zur schulischen Standortbestimmung absolviert und bestanden wird.

### DAUER DES VERTRAGS

Der Schulungsvertrag endet auch ohne Kündigung bei Eintritt in die 1. und 2. Sekundarklasse mit Ablauf eines Schuljahres, sofern eine Aufnahmeprüfung an eine weiterführende Schule bestanden wurde. Bei Eintritt in die 3. Sekundarklasse endet der Schulungsvertrag mit Ablauf des entsprechenden Schuljahres (Jahresschulung).

### SCHULGELD

Die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die gesetzlichen Vertretungen verpflichten sich, das Schulgeld zu bezahlen. Die Höhe ergibt sich aus der jährlich

aktualisierten Preisliste, die sich auf unserer Website ([www.aurumschule.ch](http://www.aurumschule.ch)) befindet. Im Schulgeld inbegriffen sind folgende schulergänzende Betreuungskosten: Auffangzeiten-, Lerncoaching-, Mittagstisch- und Hausaufgabenbetreuung. Werden sämtliche oder Teile der schulergänzenden Betreuung nicht genutzt, besteht keinerlei Anspruch auf eine Reduktion des Schulgeldes oder einen Preisnachlass. Es ist stets der vollständige Schulgeldpreis zu entrichten. Zusätzlich zum Schulgeld verpflichten sich die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die gesetzlichen Vertretungen, folgende Leistungen zu bezahlen: Einmalige Eintrittsgebühr, Exkursionen und Klassenlager. Die Höhe der Eintrittsgebühr sowie der Richtwert für Aufwände für Exkursionen und Klassenlager sind in der jährlich aktualisierten Preisliste veröffentlicht.

Das Schulgeld bei Schuleintritt in einem laufenden Quartal wird nach dem pro rata temporis - Prinzip berechnet.

Bei vorzeitigem Schulaustritt in einem laufenden Quartal ist das Schulgeld für die bis zum Quartalsende verbleibenden Wochen, in welchen der/die Schüler/in die Schule nicht mehr besucht, pro rata temporis nur zu Hälfte geschuldet. Hierbei werden Ferienzeiten nicht angerechnet.

### ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das Schulgeld wird quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt, zahlbar innert 15 Tagen. Auf die Einzahlung des Jahresschulgeldes werden 1.5% Skonto gewährt.

Bei Zahlungsverzug tritt ein Inkassoverfahren in Kraft. Der/dem Schuldner/-in werden darüber hinaus Verzugszinsen (5% Jahreszins), Mahngebühren (CHF 20.00 ab der zweiten Mahnung) sowie Inkasso - Spesen verrechnet.

### NICHTANTRITT BEI VORLIEGENDEM SCHULUNGSVERTRAG

Sollte die Schulung ohne Mitteilung oder bei Mitteilung später als 60 Tage vor Schulungsbeginn nicht angetreten werden, so verpflichten sich die Inhaber der elterlichen Sorge oder gesetzlichen Vertretungen, das Schulgeld für ein Quartal als Aufwandsentschädigung in Form von einer Pauschale zu bezahlen.

### ORDENTLICHE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die gesetzlichen Vertretungen können den Schulungsvertrag

unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 30 Tagen auf folgende Kündigungstermine kündigen:

- per Wintersemester: 30. November
- per Sommersemester: 31. Mai

Die Kündigung bedarf der Schriftform (eingeschriebene Post) und ist an die Schulleitung zu richten. Mündliche, telefonische oder per E-Mail versandte Kündigungen sind ungültig.

Die Aurum Schule Zürich AG kann den Schulungsvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 30 Tagen auf jedes Quartalsende kündigen.

Bereits gezahlte Schulgelder werden nur bei einer ordentlichen Kündigung durch die Aurum Schule Zürich AG pro rata zurückerstattet.

### **AUSSERORDENTLICHE VERTRAGS-AUFLÖSUNG**

Die Aurum Schule Zürich AG behält sich vor, den Schulungsvertrag aus schwerwiegenden Gründen jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Solche Gründe sind namentlich: Strafrechtlich relevantes Verhalten, schwere Disziplinarvergehen, grobe Verstösse gegen die Schul- und Hausordnung, Störung des Schulbetriebes sowie wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Sollte die Aurum Schule Zürich AG einen Schulungsvertrag aus einem dieser Gründe kündigen, kann kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Schulgeldes erhoben werden.

### **UNTERRICHTS- UND FERIENZEIT**

Die Schulleitung der Aurum Schule Zürich AG bestimmt die Unterrichtszeiten und teilt diese den Inhabern der elterlichen Sorge oder den gesetzlichen Vertretungen sowie der Schülerin/dem Schüler schriftlich vor Schulbeginn mit. Die Verantwortung für das pünktliche Erscheinen der Schülerin/des Schülers zum Unterricht liegt bei den Inhabern der elterlichen Sorge oder den gesetzlichen Vertretungen.

Vor Semesterbeginn werden die Schulferien durch die Schule bekannt gegeben. In der Regel richten sie sich nach dem Ferienkalender für die Volksschule der Stadt Zürich. Der Jahresterminplaner der Aurum Schule informiert über den Unterrichtsentfall an Schulpädagogischen Tagungen und Konventen. In der Regel sind 3-4 Tage pro Semester vorgesehen.

### **DISPENSATION UND ABSENZENWESEN**

Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall muss eine telefonische oder schriftliche Abwesenheitsmeldung durch die Inhaber der elterlichen Sorge oder die gesetzlichen Vertretungen erfolgen. Die

Schulleitung kann den/die Schüler/in aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch dispensieren. Das Gesuch um Dispensation ist 10 Tage im Voraus an die Schulleitung zu richten.

### **ZEUGNIS**

Die Aurum Schule Zürich AG erteilt die offiziellen Zeugnisse der Zürcherischen Volksschule. Es gelten die entsprechenden Promotionsbedingungen.

### **ÜBERTRITT WEITERFÜHRENDE SCHULEN**

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die gesetzlichen Vertretungen eines Schülers/einer Schülerin sind verantwortlich für eine Anmeldung an eine Aufnahmeprüfung und/oder den Eintritt an eine weiterführende Schule.

### **VERSICHERUNG**

Mit Inkrafttreten des Schulungsvertrages bestätigen die Inhaber der elterlichen Sorge oder die gesetzlichen Vertretungen, dass für die Schülerin/den Schüler eine Unfallversicherung (gesetzliche Krankenkasse) sowie eine Haftpflichtversicherung besteht. Durch die Aurum Schule Zürich AG besteht kein entsprechender Versicherungsschutz (Unfall/ Haftpflicht).

### **HAFTUNG FÜR SCHÄDEN**

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die gesetzlichen Vertretungen eines Schülers oder einer Schülerin haften vollumfänglich für Schäden, die diese an Personen oder Sachen auf dem Schulweg oder an der Schule verursachen. Die Aurum Schule Zürich AG kann nicht für Körper- oder Sachschäden haftbar gemacht werden, die einer Schülerin/einem Schüler von Dritten verursacht worden sind, ebenso wie für Verlust oder Diebstahl von Sachwerten.

### **ÄNDERUNGEN DER AGB**

Die Aurum Schule Zürich AG behält sich Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus hinreichenden Gründen jederzeit vor. Diese werden den Inhabern der elterlichen Sorge oder den gesetzlichen Vertretungen in geeigneter Weise vorgängig bekannt gegeben. Widerspricht der Kunde nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich, gelten die Änderungen als genehmigt.

### **DATENSCHUTZ**

Alle Daten werden von der Schule vertraulich behandelt und nur bei vorheriger Zustimmung an Dritte weitergegeben.

### **GERICHTSSTAND**

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis werden die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich als zuständig erachtet. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Aurum Schule Zürich AG.

### **INKRAFTTRETEN**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Tagesschule treten auf den 01.08.2023 in Kraft und lösen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 01.01.2021 ab.